



KANZLEI HUBRIG

Verfassungsrecht und Datenschutz

Kanzlei Hubrig, Gaudystraße 6 in 10437 Berlin
Amtsgericht Neukölln
Karl-Marx-Straße 77-79
12043 Berlin

Kanzlei Hubrig
Gaudystraße 6 in 10437 Berlin
+49.30.81038776, mobil +49.163.8465252
mail@kanzlei-hubrig.de (PGP 0x45CDC848)

vorab per Fax: 030/90191122

Berlin, den 07.07.2014

Sache

Bianco V ./. Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH

- Az.: n. n. -

Negative Feststellungsklage

des Herrn Bianco V

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAin Beata Hubrig, Gaudystraße 6 in 10437 Berlin

gegen

Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, Darmstädter Landstraße 114 in
60598 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12 in 80336
München

wegen: unrechtmäßige urheberrechtliche Abmahnung

Vorläufiger Streitwert: 1000,- €

Negative Feststellungsklage V.

Seite 1 / 15

Steuerliche Identifikations-Nummer:

60741578391

Deutsche Kreditbank

IBAN DE29 12030000 1010637179

BIC BYLADEM1001



KANZLEI HUBRIG
Verfassungsrecht und Datenschutz

Ich bestelle mich zur Prozessbevollmächtigten des Klägers.

In der mündlichen Verhandlung werde ich namens des Klägers beantragen:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keine Ansprüche aus einer angeblichen Urheberrechtsverletzung vom 02.05.2014 zustehen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren nach § 276 ZPO anordnet und die Beklagte nicht binnen der Notfrist des § 276 Abs. 1 ZPO ihre Verteidigungsabsicht anzeigt, wird bereits jetzt nach § 331 Abs. 3 ZPO Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

BEGRÜNDUNG:

A. ZUR ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

Die Klage ist als negative Feststellungsklage nach § 256 ZPO zulässig. Das Amtsgericht Neukölln ist zuständig.

Dem Kläger steht ein (negatives) Feststellungsinteresse zu. Die Beklagte hat den Kläger mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 06. 06. 2014 aufgrund einer angeblichen Urheberrechtsverletzung abgemahnt und Zahlung von Schadensersatz, Aufwendungsersatz sowie Abgabe einer Unterlassungserklärung verlangt.

Beweis: Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 06. 06. 2014, Anlage K1

Der Beklagten stehen diese Ansprüche gegen den Kläger nicht zu, wie nachfolgend ausgeführt werden wird. Aufgrund der Berühmung der Beklagten hat der Kläger ein berechtigtes Interesse, das Nichtbestehen der angeblichen Ansprüche festzustellen.

Das Amtsgericht Neukölln ist örtlich zuständig nach § 104a UrhG. Dabei ist auf den Gerichtsstand einer Leistungsklage mit umgekehrtem Rubrum abzustellen (Zöller-Vollkommer, ZPO, § 12 Rn. 3). Ausschließlicher Gerichtsstand ist somit vorliegend der allgemeine Gerichtsstand des Klägers, da es sich entsprechend § 104a UrhG um eine Urheberrechtsstreitigkeit handelt, der Kläger eine natürliche Person ist und die angebliche Urheberrechtsverletzung nicht für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet.

Das Amtsgericht Neukölln ist auch sachlich zuständig. Der Streitwert übersteigt 5000,- € nicht. Sollte das Gericht von einem Streitwert ausgehen, der die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts begründen würde, wird bereits jetzt Verweisung beantragt.

B. SACHVERHALT

Die Parteien streiten – nach vorgerichtlicher Abmahnung durch die Beklagte (Anlage K1) – um Ansprüche der Beklagten aus einer angeblich durch den Kläger begangenen Urheberrechtsverletzung.

I. ZU DEN PARTEIEN

Die Beklagte ist die deutsche Marketing- und Vertriebsgesellschaft für alle Filme und TV-Programme des weltweit agierenden Medienunternehmens Fox für DVD, Blu-ray Disc (BD) und VOD sowie für Lizenzfilme und eigene Produktionen. Die Beklagte berührt sich der Rechte an den streitgegenständlichen Filmwerken (s. Anlage K1).

Der Kläger ist Betreiber eines öffentlich zugänglichen Internetzugangsknotens über ein Funknetzwerk (WLAN) im Rahmen des Freifunk-Netzwerkes.

II. ZUM FREIFUNK-NETZWERK

Das Freifunk-Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Privatpersonen. Dabei geht es um die Verbreitung freier Netzwerke, die Demokratisierung der Kommunikationsmedien und die Förderung lokaler Sozialstrukturen.

Durch die Vernetzung ganzer Stadtteile, Dörfer und Regionen werden der digitalen Spaltung entgegengewirkt und freie, unabhängige Netzwerkstrukturen aufgebaut, in denen zum Beispiel lizenzfreies Community-Radio, die Übertragung lokaler Events, private Tauschbörsen und die gemeinsame Nutzung eines Internetzugangs möglich werden.

Zahlreiche Menschen sind bereits in freifunk-Projekten in der ganzen Welt aktiv. Doch die freifunk-Community ist noch mehr. Sie ist Teil eines Trends zur Etablierung von offenen und freien Systemen insbesondere von freier Software und freien Infrastrukturen. Viele der Freifunker engagieren sich beim IS4CWN (International Summit for Community Wireless Networks)

und organisieren Veranstaltungen und Workshops zum Thema Freie Informationsinfrastrukturen in vielen Orten der Welt.

Dies ist wie folgt in § 2 der Satzung des Fördervereins von Freifunk niedergelegt:

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur bezüglich kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit zugänglich sind (freie Netzwerke).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- 1. Information der Mitglieder, der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über freie Netzwerke, insbesondere durch das Internet und durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen;*
- 2. Bereitstellung von Know-How über Technik und Anwendung freier Netzwerke;*
- 3. Information über gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, rechtliche und weitere Auswirkungen freier Netzwerke;*
- 4. Förderung der Kontakte und des Austauschs mit weiteren Personen und Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich der freien Netzwerke tätig sind oder denen die Interessen des Vereins nahe gelegt werden sollten.*
- 5. Förderung und Unterstützung von Projekten und Initiativen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind oder denen die Idee freier Netzwerke näher gebracht werden soll.*

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinssämtern sind ehrenamtlich tätig.

Zum besseren Verständnis wurde ein Video erstellt, welches Freifunk sehr gut erklärt. Dies Abrufbarkeit unter einem konkreten Link wird nachgetragen.

Solche Netzwerke werden auch „Freie WLANs“ oder „Freie Netze“ genannt. Freie WLANs werden auch von öffentlichen Stellen gefördert und sind als wichtiges Bürgerprojekt anerkannt. So fördert beispielsweise die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) den Aufbau von Freifunk-Netzwerken in Berlin.

In verschiedenen Städten stellen die Gemeinden den Freifunkern Gebäude und Internetzugänge zur Verfügung, so z. B. in Leipzig, Lübeck und Berlin. Auch im Rahmen des in Berlin geplanten innenstadtweiten Aufbaus eines kostenlosen WLANs sind Vertreter von Freifunk zu den Gesprächen eingeladen und beteiligt worden.

III. ZUR ANGEBLICHEN RECHTSVERLETZUNG

Die Beklagte behauptet mit ihrem Schreiben vom 06. 06. 2014, vom Anschluss des Klägers aus sei am 02. 05. 2014 das Filmwerk „Das erstaunliche Leben des Walter Mitty“ über das Protokoll Bittorrent (anders als die Beklagte vorträgt, handelt es sich bei Bittorrent um ein Protokoll zum Übertragen von Daten, welches von mehreren Tauschbörsen genutzt wird) zum Herunterladen angeboten worden (Anlage K1).

Dies bestreitet der Kläger. Der Kläger hat dieses Werk nicht zum Herunterladen angeboten.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers

Es besteht vielmehr die ernsthafte Möglichkeit, dass eine dritte Person in eigener Verantwortung die Werke der Beklagten zum Herunterladen angeboten hat.

Der Beklagte betreibt an seinem Internetanschluss einen sogenannten Freifunk-Knoten, also einen WLAN-Zugangspunkt, durch den er Dritten die Möglichkeit des Zugangs zum Internet zur Verfügung stellt. Diese Dritten können sich, sofern sie sich in der Reichweite des WLAN-Knotens des Klägers befinden, mit diesem WLAN verbinden und Zugang zum Internet erhalten.

Auf dem Freifunk-Knoten ist eine sogenannte Firmware, also eine Software, installiert, die sog. Freifunk-Firmware. Diese regelt die Anmeldung von Nutzern und deren Zugang ins Internet. Es besteht aufgrund der eingesetzten Firmware weiter die Möglichkeit, dass andere Freifunk-Knoten sich mit dem Freifunk-Knoten des Klägers verbinden und ein sogenanntes „Mesh-Netzwerk“ bilden. In diesem Fall können auch Nutzer dieses anderen Freifunk-Knotens den Internetzugang des Klägers – über das Mesh-Netzwerk – nutzen.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 18. 06. 2014 die Ansprüche der Beklagten zurückgewiesen und mitgeteilt, dass er die ihm vorgeworfene urheberrechtliche Rechtsverletzung nicht begangen hat sowie erläutert, dass er einen Freifunk-Knoten betreibt. Dabei teilte er auch mit, dass das Betreiben eines Freifunkknotens gerade dazu da ist, einer Vielzahl von unterschiedlichen Personen seinen Internetzugang zur freien Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 18. 06. 2014 an die Beklagte, Anlage 2

Darin hatte der Kläger die Beklagte auch aufgefordert, die ihm gegenüber zu Unrecht ausgesprochenen Forderungen zurückzunehmen. Dies tat die Beklagte bis zum heutigen Datum nicht.

Vorsorglich bestreitet der Kläger, dass die angeblich von der Beklagten ermittelte IP-Adresse 93.220.31.224 am 02. 05. 2014 von 16:29:38h bis 16:31:59h dem Internetanschluss des Klägers zugeordnet war. Es wird be-

stritten, dass die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140 in 53113 Bonn, beweissicher die dem Kläger zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zugeordnete IP-Adresse protokolliert wurde.

Beweis: Telekom AG, Vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140 in 53113 Bonn

Ferner wird vorsorglich bestritten, dass das streitgegenständliche Werke über den Internetanschluss des Klägers angeboten worden sind.

Weiter wird vorsorglich bestritten, dass die für die Beklagte tätige ipoque GmbH beweissicher einen unter dem genannten Tatzeitpunkt vorgeblich begangenen urheberrechtlichen Verstoß dokumentieren konnten. Die ipoque GmbH signiert die angefallenen Daten mit einem eigenen geheimen Schlüssel, ohne dabei sich eines Drittanbieters zu bedienen und legt den dazu gehörigen Schlüssel im eigenen System ab, der jederzeit dazu verwendet werden kann, um die angefallenen Daten im Nachhinein zu manipulieren. Insbesondere kann der Schlüssel zum Signieren eines nachträglich erzeugten „passend gemachten“ Datensatzes verwendet werden. Sollte sich herausstellen, dass sich eine abgemahnte Person auf gerichtlichem Weg gegen den fehlerhaft erhobenen Vorwurf des unerlaubten Anbieten urheberrechtlich geschützter Werke zur Wehr setzt und dabei Ungereimtheiten auftreten, hat die ipoque GmbH immer die Möglichkeit, im Nachhinein den entsprechenden Datensatz dem Vortrag des Abgemahnten anzupassen.

Beweis: Sachverständiger Dirk Engling, zu laden über CCC Berlin e. V., Marienstraße 11 in 10117 Berlin

Der Zeuge hatte in einem anderen Verfahren die Möglichkeit, die Dokumentationspraxis der ipoque GmbH vor Ort in deren Räumlichkeiten technisch zu analysieren und ist aus diesem Grunde besonders geeignet, Auskunft über das fragliche Verfahren zu geben.

C. RECHTSLAGE

Der Beklagten steht ein Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz gegen den Kläger nicht zu. Der Kläger haftet auch nicht auf Unterlassung nach den Grundsätzen der Störerhaftung.

Die Beklagte macht geltend, ein solcher Anspruch ergäbe sich aus § 97 UrhG. Der Kläger ist jedoch weder Täter noch Teilnehmer der angeblichen Rechtsverletzung. Er ist auch nicht Störer.

I. TÄTERSCHAFT

Der Kläger hat die vorgebliche Rechtsverletzung weder selbst begangen, noch greift eine wie auch immer geartete tatsächliche Vermutung zu Gunsten der Beklagten.

Der Kläger ist aufgrund der Regelung des § 8 Telemediengesetz (TMG) gegenüber den Ansprüchen der Beklagten privilegiert. Nach § 8 TMG ist privilegiert, wer Dritten den Zugang zum Internet zur Verfügung stellt. Dies trifft auf den Betreiber eines WLANs zu (AG Hamburg, Ur. v. 10.6.2014 – 25b C 431/13; AG Hamburg, Ur. v. 24.6.2014 – 25b 941/13; Sassenberg/Mantz, WLAN und Recht, 2014, Rn. 216; Mantz, Rechtsfragen offener Netze, 2008, 291 ff.; Stang/Hühner, GRUR-RR 2008, 273 (275); Gietl, MMR 2007, 630 (631); Hornung, CR 2007, 88 (93); Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 7 TMG Rn. 12).

Das AG Hamburg (Ur. v. 10.06.2014 – 25b C 431/13, ebenso Ur. v. 24.6.2014 – 25b 941/13) hat dazu folgende Ausführungen getätigt:

1. Selbst wenn die streitgegenständliche Nutzungshandlung durch einen der Hotelgäste über den gewerblich genutzten Hotelanschluss des Beklagten vorgenommen wurde, ist der Beklagte von einer deliktischen Haftung – als Täter und als Teilnehmer – freigestellt, da die Privilegierung des § 8 Abs. 1 S. 1 TMG auf ihn Anwendung findet § 8 TMG greift für Dienstanbieter, die für ihre Nutzer Zugang zu einem Kommunikationsnetz herstellen, vgl. § 2 Nr. 1 TMG. Der Beklagte, der sämtlichen Hotelgästen die Nutzung des WLAN Netzwerkes anbietet und ihnen so den Zugang zum Internet vermit-

telt, gehört als sogenannter Access Provider hierzu. Auch wenn die Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 8 TMG auf WLAN Betreiber (privat als auch gewerblich) bisher nicht erkennbar thematisiert hat, ist der herrschenden Literaturlage in diesem Punkt zu folgen (vgl. Mantz, GRUR-RR 2013,497 m.w.N.; sowie Hoeren/Jakopp, ZPR 2014, 72, 75 m.w.N.).

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 TMG sind Dienstleister für fremde Informationen, zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern die Übermittlung nicht veranlasst den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt, die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben und nicht kollusiv mit dem Nutzer zusammengearbeitet haben.

Unstreitig ist keiner der Ausnahmetatbestände des § 8 TMG einschlägig.

Ebenso liegt der Fall hier. Der Kläger vermittelt über den Freifunk-Knoten den Zugang zur Nutzung des Internet. Er hat die hier streitgegenständliche Übermittlung weder veranlasst, noch den Adressaten der Information oder die Information ausgewählt. Der Anspruch der Beklagten besteht schon aus diesem Grunde nicht.

Darüber hinaus greift zu Lasten des Klägers auch keine tatsächliche Vermutung, er sei der Täter der angeblichen Rechtsverletzung. Die bis vor kurzem vertretene Rechtsmeinung, eine tatsächliche Vermutung bestehe dahingehend, dass bei einer urheberrechtlichen Rechtsverletzung im Internet davon ausgegangen wird, der Anschlussinhaber der ermittelten IP-Adresse nutze diesen Internetzugang alleine und ausschließlich und ist deshalb für diese Rechtsverletzung verantwortlich, geht an den tatsächlichen Umständen vorbei und kann unter keinem Gesichtspunkt aufrecht gehalten werden.

Es gibt weder repräsentative statistische Erhebungen zu diesem Thema noch zeigt die Lebenserfahrung, dass in Deutschland auch nur die Hälfte aller Internetanschlussinhaber diesen alleine und ausschließlich nutzen. In diesem Sinne urteilte auch das AG München (Urteil vom 7.5.14 – Az.: 171 C 24437/13): Diese These, zu Gunsten der Beklagten greife eine tatsächliche Vermutung, dass der Anschlussinhaber Täter der Rechtsverletzung ist, gehe zur vollen Überzeugung des Richters an der Lebenswirklichkeit vorbei.

Ebenso urteilten kürzlich das AG Düsseldorf (Urt. v. 19.11.2013, 57 C 3144/13) und das AG Bielefeld (Urt. v. 8.5.2014 – 42 C 435/13).

Ich verweise im Übrigen vorsorglich auf die Untersuchungen von Zimmermann (MMR 2014, MMR 2014, 368, 369 mit Nachweisen), der u.a. ausführt:

Etwa 20% der Bevölkerung leben in Einpersonenhaushalten, während rund 70% der Bevölkerung in Familien oder Paarbeziehungen leben. Von den 39,891 Mio. Haushalten in Deutschland sind nur 15,971 Mio. Einpersonenhaushalte ohne Kind, die damit 40% aller Haushalte ausmachen. Während 79% der Haushalte insgesamt, also etwa 31,514 Mio. Haushalte über einen Internetanschluss verfügen, sind es bei den Einpersonenhaushalten ohne Kind nur 64% und damit etwa 10,221 Mio. Haushalte. Mehr als zwei Drittel der Internetanschlüsse in privaten Haushalten befinden sich damit in Mehrpersonenhaushalten.

Auch wenn man diese tatsächliche Vermutung unterstellt, (grundsätzlich dazu vgl. BGH, Urt. v. 12. 05. 2010 – I ZR 121/08, MMR 2010, 565 – Sommer unseres Lebens), kann der Kläger diese im Wege der sekundären Darlegung die Vermutung erschüttern. Dafür ist ausreichend, dass der Anschlussinhaber substantiiert vorträgt, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein Dritter den Internetanschluss genutzt hat. Dies gelingt bspw. durch den Vortrag, dass das WLAN mit Dritten gemeinsam genutzt wird, oder der Internetanschluss anderen Familienangehörigen zur Verfügung steht (BGH MMR 2010, 565 – Sommer unseres Lebens; BGH, Urt. v. 15. 11. 2012 – I ZR 74/ 12, GRUR 2013, 511 – Morpheus; OLG Frankfurt, Beschl. v. 22. 03. 2013 – 11 W 8/13, NJW-RR 2013, 755). Dem Anschlussinhaber obliegt insofern lediglich die Darlegungslast, nicht aber die Beweislast, wie der BGH erst kürzlich wieder betont hat (BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12 – BearShare, BGH MMR 2010, 565 – Sommer unseres Lebens; BGH, Urt. v. 15. 11. 2012 – I ZR 74/ 12, GRUR 2013, 511 – Morpheus; OLG Frankfurt, Beschl. v. 22. 03. 2013 – 11 W 8/13, NJW-RR 2013, 755).

Diesen Anforderungen ist der Kläger vorliegend nachgekommen, indem er substantiiert vorgetragen hat, dass sein Internetanschluss durch Nutzer des Freifunk-Knotens genutzt worden ist.

Damit hat der Kläger (hilfsweise) eine tatsächlich Vermutung seiner Täterschaft durch Benennung der Nutzer des Freifunk-Knotens und dem korrespondierenden Vortrag zur Gestattung einer Internetnutzung zu Gunsten der Freifunknutzer entkräftet.

II. STÖRERHAFTUNG

Weiter ist der Kläger auch nicht ein sogenannter Störer.

Aus diesem Grunde bestehen auch keine Informations- und Kontrollpflichten des Anschlussinhabers gegenüber den Nutzern seines Internetanschlusses. Das Internet dient alleine der Informationsübermittlung und ist nicht mehr als ein reines Kommunikationsmittel wie eine Telefon, Faxgerät, Briefkasten o. ä. Im Vergleich zu den legalen täglichen Nutzungen des Internets sind begangene Rechtsverletzungen durch dieses Kommunikationsmittel verschwindend gering. Vielleicht macht folgendes Beispiel den Sachverhalt klarer: Das Internet kann (und wird) Datenautobahn genannt. Bei dem Internet handelt es sich alleine um die zugrunde liegenden Datenkabel, wie der Beton auf unseren Autobahnen. Dass eine Autobahn alleine keine Gefahrenquelle darstellt, ist unstrittig. Alleine die verschiedenen Kraftfahrzeuge führen dazu, dass Leib und Leben in Gefahr sein können. Natürlich gibt es Werkzeuge (Tools), die im Internet dazu verwendet werden können, Rechtsverletzungen zu begehen (in den seltensten Fällen sind dabei absolute Rechte betroffen). Von diesen Tools gehen Gefahren aus. Zum Beispiel wenn durch einen Keylogger Daten abgefangen werden um diese dazu zu nutzen, an das Girokonto eines Betroffenen zu gelangen. Diese Tools müssen jedoch entschieden von dem Datentransportmittel getrennt werden.

Dem Kläger oblagen also im Rahmen einer – hier nicht gegebenen – Störerhaftung keine Prüfungs- und Überwachungspflichten. Die Rechtsprechung zu Anbietern von Internetzugangsdiensten hat solche Prüfungs- und Überwachungspflichten regelmäßig abgelehnt (vgl. nur OLG Hamburg, Urte. v. 22. 12. 2010 – 5 U 36/06, BeckRS 2011, 22463; eingehend Sassenberg/Mantz, WLAN und Recht, 2014, Rn. 223 ff. m.w.N.).

Zusätzlich greift zu Gunsten des Klägers auch insofern die Privilegierung des § 8 TMG.

Das AG Hamburg (Urt. v. 10.06.2014 – 25b C 431/13) ebenso Urt. v. 24.6.2014 – 25b 941/13) hat dazu wiederum folgende Ausführungen getätigt:

1. *Der Beklagte haftet auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung, da er keine ihm mögliche und zumutbare Prüf- und Überwachungspflichten verletzt hat. ...*

Für den Beklagten als geschäftlichen Betreiber eines Hotel WLAN-Netzwerkes müssen im Ausgangspunkt die von der Rechtsprechung geprägten Grundsätze der Provider-Störerhaftung gelten (vgl. Hoeren/Jakopp, ZPR 2014, 72, 75). Daraus folgt insbesondere, dass der Maßstab der Zumutbarkeit streng anzusetzen ist.

Auch bei Vertretung der Ansicht, dass § 8 TMG (mangels unmittelbarer Anwendbarkeit) einer Inanspruchnahme als Störer nicht grundsätzlich entgegensteht (vgl. bspw. OLG Hamburg, Urteil vom 21.11.2013 – 5 U 68/10), so muss seine privilegierende Wertung den anzusetzenden Pflichtenmaßstab maßgeblich prägen. Auch der BGH integriert nunmehr die Vorgaben des TMG, als auch der E-Commerce-RL und der Rechtsprechung des EuGH in die Bewertung der Prüfungs- und Überwachungspflichten im Rahmen der Störerhaftung (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2012 -I ZR 18/11).

Für einen Filehosting-Dienst hat der BGH entschieden, dass etwaige Sicherungspflichten erst ab Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung und für die Zukunft zu ergreifen sind, um gleichartige Rechtsverletzungen zu verhindern. Wo bei es hinsichtlich der Gleichartigkeit zwar nicht auf die Person desjenigen ankommt, der den Verletzungstatbestand erfüllt, sich die Verletzungshandlung aber auf das konkret urheberrechtlich geschützte Werk beziehen muss (BGH, Urteil vom 12.07.2012 – I ZR 18/11). Bei Gleichstellung des gewerblichen WLAN-Betreibers würde eine Störerhaftung vorliegend bereits aus diesem Grund scheitern. Denn der Beklagte war zwar aufgrund von diversen Abmahnungen seit drei bis vier Jahren in Kenntnis gelegentlicher, ähnlich gelagerter Rechtsverletzungen über den Hotelanschluss, nicht jedoch über die konkret vorgeworfene. Dass das konkret benannte geschützte Filmwerk des Klägers nach Erhalt der Abmahnung noch einmal verletzt worden sein soll, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Darüber hinaus würden solche Pflichten erst ab Kenntnis des Klägers von der konkreten Rechtsverletzung, hier der Abmahnung durch die Beklagte greifen

(vgl. BGH, Urt. v. 17. 08. 2011 – I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038 Rn. 21 f. – Stiftparfüm; BGH, Urt. v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, NJW 2013, 784 – Alone in the Dark; BGH, Urt. v. 14. 05. 2013 – VI ZR 269/12, MMR 2013, 535 – Google Autocomplete; Sassenberg/Mantz, WLAN und Recht, 2014, Rn. 218 m.w.N.). Daher würde ein Anspruch der Beklagten gegen den Kläger selbst bei Annahme eines Verstoßes gegen Prüfungs- und Überwachungspflichten nicht bestehen, da auch die Beklagte bisher keine weitere Rechtsverletzung des Klägers in Bezug auf das konkrete streitgegenständliche Werk nach Aussprache der Abmahnung behauptet hat.

Auch der BGH integriert mittlerweile die Vorgaben des TMG, als auch der E-Commerce-RL und der Rechtsprechung des EuGH in die Bewertung der Prüfungs- und Überwachungspflichten im Rahmen der Störerhaftung (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2012 –I ZR 18/11).

Ein Internetanschluss als solcher ist keine Gefahrenquelle, bei der ohne Eingreifen des Anschlussinhabers davon ausgegangen werden muss, dass Rechtsverletzungen, die wie auch immer geartet sind, durch Nutzer begangen werden (vgl. auch BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12 – BearShare).

Lediglich vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 06. 06. 2014 entgegen der Regelung des § 97a Abs. 3 UrhG für die vorgerichtliche Abmahnung einen Gegenstandswert von € 1.600,- angesetzt hat. Nach § 97a Abs. 3 UrhG ist der Gegenstandswert für die vorgerichtliche Abmahnung aber auf € 1.000,- beschränkt.

Der Streitwert wird vorläufig auf € 1000,- geschätzt. Dies ergibt sich aus § 97a UrhG.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Beata Hubrig
Rechtsanwältin

02/02

Negative Feststellungsklage V.
Seite 15 / 15
Steuerliche Identifikations-Nummer:

60741578391
Deutsche Kreditbank
IBAN DE29 12030000 1010637179
BIC BYLADEM1001


KANZLEI HUBRIG
Verfassungsrecht und Datenschutz